

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH (im Weiteren PÜG genannt) begutachtet, prüft und zertifiziert Managementsysteme und Präqualifizierung nach nationalen, europäischen und internationalen Normen und Richtlinien sowie nach mit dem Kunden vereinbarten Anforderungen.

2. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle zwischen der PÜG mbH und ihren Auftraggebern geschlossenen Verträge, soweit nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Kostensätze der PÜG als bindend an. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber werden nicht Bestandteil von Verträgen oder Informationsgesprächen.

3. Umfang und Ausführung des Vertrages

Gegenstand des Vertrages zwischen der PÜG (Auftragnehmer) und dem Auftraggeber ist nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, sondern die im Vertrag bzw. den mitgeltenden Richtlinien beschriebene Auditoren-/Begutachter-/Betriebsbegeherleistung und gegebenenfalls die Erteilung bzw. Verwendung des entsprechenden PÜG-Zertifikats/Bescheinigung.

Die PÜG berücksichtigt bei den übernommenen Leistungen die bei Vertragsschluss/Informationsaufnahme geltenden anerkannten Regeln der Technik und die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung.

4. Pflichten der PÜG

4.1 Geheimhaltung, Datenschutz

Die PÜG verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um firmenspezifische Erkenntnisse des Auftraggebers selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von dieser Schweigepflicht.

Von schriftlichen Unterlagen, die der PÜG vorzulegen und die für die Durchführung eines Auftrages von Bedeutung sind, dürfen Abschriften/Kopien zu den Akten von der PÜG genommen werden.

Die PÜG speichert für eigene Zwecke Daten des Geschäftsverkehrs in einem Datenverarbeitungssystem. Personenbezogene Daten werden von der PÜG auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffenen Personen nachvollziehbaren Weise verarbeitet. Weiter werden personenbezogenen Daten bei der PÜG gemäß Artikel 5 der EU-DSGVO nach den Grundsätzen der Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit verarbeitet. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Die Datenschutzerklärung der PÜG kann in ihrer aktuellen Fassung auf der Homepage der PÜG (www.pueg.de/datenschutz) eingesehen werden.

Die PÜG verpflichtet sich, Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit geheim zu halten und Dritten nicht auszuhändigen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Hiervon ausgeschlossen sind eine anonyme Auswertung zu wissenschaftlichen Zwecken und die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen, wenn ein Schiedsverfahren zur Behandlung von Streitfällen vertraglich vorgesehen ist.

4.2 Gewährleistung

Ist eine Vertragsleistung der PÜG mit einem von dieser zu vertretenden Mangel behaftet, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers zunächst auf das Recht zur Nachbesserung. Die sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche leben erst bei Fehlschlagen dieser Nachbesserung wieder auf.

Ansprüche aus Gewährleistung oder auf Schadensersatz, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen die PÜG verjähren nach 12 Monaten. Die Frist beginnt im Zweifel mit der Übersendung des Berichts bzw. mit der Beendigung des Auftrags.

4.3 Haftung

Die PÜG haftet gegenüber Auftraggebern oder Dritten nur nach den gesetzlichen Regeln. Die Haftungsbeschränkungen der PÜG wirken in gleicher Weise auch zugunsten ihrer Mitarbeiter, Auditoren, Begutachter und Organe.

Die Haftung der PÜG für alle Vermögensschäden ist auf den Gesamtbetrag von € 255.646,- und für alle Personen- und Sachschäden auf den Gesamtbetrag von € 3.000.000,- je Versicherungsfall begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Die Haftungsbeschränkung zugunsten der PÜG wirkt in gleicher Weise auch zugunsten ihrer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten und Organe. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.4 Störungsfreier Begutachtungsablauf

Die PÜG verpflichtet sich, die Auditoren/Begutachter/Betriebsbegeher anzuhalten, die Beeinträchtigungen im Betriebsablauf des Auftraggebers durch die Begutachtung möglichst gering zu halten.

4.5 Unternehmensberatung

Die Zertifizierungsstelle der PÜG führt keine Beratungen zur Umsetzung und Implementierung der zu begutachtenden Regelwerke in den Unternehmen durch. Sie vermeidet damit jegliche Vermutung der Selbstkontrahierung. Allerdings sind Informationsgespräche und –Veranstaltungen bezüglich der Tätigkeit der Auditoren/Begutachter/Betriebsbegeher und der Zertifizierungsstelle wesentlicher Bestandteil der Arbeit der PÜG.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Zurverfügungstellung und Einsichtnahme in Unterlagen, Zugang zum Betriebsgelände, Aufklärungspflicht, störungsfreier Begutachtungsablauf

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der PÜG alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden bzw. Einsichtnahme gewährt wird.

Der Auftraggeber ermöglicht den Auditoren/Begutachtern/Betriebsbegehern Zugang zu den entsprechenden Betriebsgeländen und Räumlichkeiten. Er ermöglicht, soweit dies zur Erfüllung des Begutachtungszweckes notwendig ist, die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen und stellt hierzu ggf. Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass den Auditoren/Begutachtern/Betriebsbegehern auf Befragen seiner Mitarbeiter über alle Umstände und Vorgänge, die für die Begutachtung von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäß Auskunft erteilt wird.

Nimmt ein für den Auftraggeber tätiger Berater an einer Begutachtung der PÜG teil, so sorgt der Auftraggeber dafür, dass keine Störung oder Einflussnahme auf den Begutachtungsverlauf durch den Berater ausgeübt wird.

5.2 Ausschluss der Nutzung von PÜG-Unterlagen

Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass alle ihm von der PÜG übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen Eigentum der PÜG bleiben und verpflichtet sich, diese weder zu kopieren noch anderweitig Dritten zugänglich zu machen oder für andere Zwecke als der vereinbarten Begutachtung auszuwerten.

5.3 Terminabstimmung und –einholung

Die PÜG oder ihr Auditor/Begutachter/Betriebsbegeher bestätigen den mit dem Auftraggeber vereinbarten Begutachtungstermin, den PÜG und der Auftraggeber verbindlich anerkennen.

Kommt durch Verschulden des Auftraggebers der Begutachtungstermin nicht zustande, so trägt der Auftraggeber die der PÜG ggf. entstandenen Vorbereitungskosten.

5.4 Vergütung, Zahlungsbedingungen

Die Höhe der Vergütung der von PÜG erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem individuellen Angebot bzw. der aktuellen Gebührenordnung der PÜG für die vereinbarte Leistung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch bis zum angegebenen Termin zur Zahlung rein netto ohne Abzüge fällig.

5.5 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der PÜG-Begutachter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Beratungstätigkeit oder Anstellung sowie Aufträge auf eigene Rechnungen.

6. Verbleib von Unterlagen

Die der PÜG zu den Begutachtungen eingereichten Unterlagen der Kunden verbleiben für die Dauer der vertraglich vereinbarten Laufzeit bei der PÜG-Hauptverwaltung als Belegexemplar. Die Unterlagen werden für die Dauer des Audits dem Auditor zur Verfügung gestellt. Nach Erstellung des Prüfberichtes schickt der Auditor die kompletten Unterlagen an die PÜG-Hauptverwaltung. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht können diese vom Auftraggeber auf eigene Kosten zurückgenommen werden. Erfolgt keine unmittelbare Zurücknahme nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht oder besteht keine Aufbewahrungspflicht, so ist die PÜG nur zu einer Aufbewahrung der Unterlagen von einem halben Jahr verpflichtet.

7. Sonstiges

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.

Ist die PÜG gehalten, infolge von Änderungen des ihren Tätigkeiten zugrunde liegenden Regelwerks Änderungen an ihren Verfahren oder Regelungen durchzuführen, so werden diese mit der schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber durch die PÜG bindender Vertragsbestandteil.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Erfüllungsort ist der Ort, an dem die vereinbarten Leistungen zur erbringen sind, im Übrigen der Sitz der PÜG.

Gerichtsstand ist Herrenberg.

Leipzig, den 24.05.2018